

Hauptsatzung

der Gemeinde Bakum vom 04.11.2021

in der Fassung vom 13.10.2022

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Rat der Gemeinde Bakum in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bakum“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Bakum zeigt: In Gelb ein blauer Kübelhelm mit gelbem Beschlag und einem roten Schwingenpaar. Oben zwischen den Schwingen ein blaues Schrägkreuz oder Schragen. Dem Farbvoranschlag liegen die altoldenburgischen Farben Gelb, Rot, die auch die altmünsterischen Farben sind, in Verbindung mit dem neuoldenburgischen Blau zu Grunde. Zur Vereinfachung kann das Wappen in Gelb statt Gold gedruckt werden.

(2) Die Farben der Gemeinde Bakum sind gelb-rot; entsprechendes gilt für die Farben der Flagge.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Unterschrift „Gemeinde Bakum – Landkreis Vechta“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr.14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, ausgenommen hiervon sind bewegliche Vermögensgegenstände. Darüber entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 6

Bezirksvorsteher

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsarbeiten in den Bauernschaften der Bezirksvorsteher, die ehrenamtlich tätig werden. Sie werden vom Rat auf Vorschlag der Bauernschaft bestellt.

§ 7

Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für die Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bakum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen und/oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, die Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bakum nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Bakum im Internet unter der Adresse www.bakum.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse ist in der Oldenburgischen Volkszeitung hinzuweisen.

(2) Die Bekanntmachungen von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen erfolgen in der Oldenburgischen Volkszeitung.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bakum erfolgen im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Bakum im Internet unter der Adresse www.bakum.de und nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bakum beim Rathaus, in Vestrup, Hausstette, Lüsche und Carum.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Bakum in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.